

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts Gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung EG Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«
vom 23.4.2015

Anhang [XVII](#) »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« der Verordnung wurde geändert hinsichtlich des Eintrags Nr. 63. »Blei«



Bund



Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 1.4.2015

Die Änderung der nachfolgenden Rechtsvorschriften bezieht sich auf den Verweis zum Versicherungsaufsichtsgesetz.



Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 1.4.2015



Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 1.4.2015



Änderung: [EDL-G](#) »Energiedienstleistungsgesetz«
vom 15.4.2015

Nun ist es endlich soweit: Die lang und breit vorgestellten Änderungen des EDL-G sind nun veröffentlicht worden. Stichwort: Verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU.



Sie finden die Betreiberpflichten in Teil 2 des Infobriefs.



Neufassung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 30.3.2015

Die Neufassung ist eine konsolidierte Fassung, die die Änderungen der Verordnung vom 26.2.2015 (siehe Infobrief vom März 2015) berücksichtigt.

Es sind keine neuen Anforderungen hinzugekommen.

 Neu: [TRGS 529](#) »Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas«
vom 10.2.2015, veröffentlicht am 13.4.2015

 Neufassung: [DGUV Regel 101-005](#) »Hochziehbare Personenaufnahmemittel«
vom Januar 2015 (in umwelt-online aufgenommen am 8.4.2015)

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom März 2015



Baden-Württemberg (BW)

 Neufassung: [EWärmeG BW](#) »Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg«
vom 17.3.2015



Nordrhein-Westfalen (NW)

 Neufassung: [IndBauRL NW](#) »Industriebau-Richtlinie Nordrhein-Westfalen«
vom 4.2.2015 (veröffentlicht am 7.4.2015)

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf, wenn Sie davon betroffen sind. Da die TRGS für keinen unserer AGENDA Kunden zutreffend ist, verzichten wir auf die Darstellung der Betreiberpflichten.

 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs zusammengefasst.

Die Beispielsammlung wurde an vielen Stellen geändert.

 Am besten Sie werfen einen Blick in die für Sie maßgebenden Kapitel und prüfen, ob Sie gegebenenfalls Ihr Explosionsschutzdokument ändern müssen.

Das Gesetz tritt zum 1.7.2015 in Kraft. Es dient zur Umsetzung und Konkretisierung des EWärmeG.

 Die Betreiberpflichten sind in Teil 2 des Infobriefs aufgeführt.

Die Industriebau-Richtlinie wurde an die im Februar veröffentlichte IndBauRL (Muster) angepasst.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Konkretisierung des Anwendungsbereichs (2 Anwendungsbereich)
- Neudefinition von Brandbekämpfungsabschnitten, Ebenen, Geschossen, Einbauten etc. (3.5 – 3.9)
- Neuordnung und Bemessung von zulässigen Einbauten (5.5)

- Geänderte Bestimmungen zur Einrichtung von Rettungswegen, Entfernung zu Ausgängen ins Freie, Auslösung von Alarmierungseinrichtung (5.6)
- Geänderte Bestimmungen zur Rauchableitung (5.7), zu Feuerlöschanlagen (5.8) und zu Brandmeldeanlagen (5.9)
- Zulässige Größe der Brandabschnittsflächen (6, Tabelle 2, Anhang 2)
- Neubestimmung von Brandsicherheitsklassen und Brandbekämpfungsabschnitten (7, Tabellen 3, 4, 5)

Die wenigen Betreiberpflichten (zum Beispiel hinsichtlich des Brandschutzbeauftragten) sind nahezu wortgleich von früher Nr. 5.12 in jetzt 5.14 übernommen worden.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Änderung: EDL-G »Energiedienstleistungsgesetz«
vom 15.4.2015

1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

1. Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieeffizienzmaßnahmen und Energieunternehmen,
2. Endkunden mit Ausnahme von Anlagenbetreibern nach § 3 Nummer 2 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hinsichtlich ihrer Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz,
3. die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird,
4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.

§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet,

1. bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach Maßgabe des
 - a. § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,
 - b. § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6durchzuführen und

Bislang enthielt das EDL-G keine Betreiberpflichten. Das hat sich geändert. Bitte nehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis auf und kommen den Pflichten nach.

2. gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe des
 - a. § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,
 - b. § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6 durchzuführen.

(2) Die Pflicht zur Durchführung des ersten Energieaudits [...] gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, das den Anforderungen nach § 8a entspricht.

(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, wenn sie zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt entweder

1. ein Energiemanagementsystem im Sinne von § 2 Nummer 17 eingerichtet haben oder
2. ein Umweltmanagementsystem [nach EMAS] eingerichtet haben.

§ 8c Nachweisführung

[...]

(2) Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das nicht in den Anwendungsbereich [...] fällt und demnach nicht zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es kein Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 ist. [...]

(6) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Absatz 3 erfolgt

1. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 1 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
2. im Fall von § 8 Absatz 3 Nummer 2 über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe eines Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

Bei Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten ist es für die Nachweisführung [...] unschädlich, wenn für die einzelnen Unternehmensteile oder Standorte unterschiedliche Systeme [...] betrieben

werden. Bei einer Überprüfung zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Systems nach § 8 Absatz 3. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung [...]

 Neufassung: DGUV Regel 101-005 »Hochziehbare Personenaufnahmemittel« vom Januar 2015 (in umwelt-online aufgenommen am 8.4.2015)

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Regel findet Anwendung auf hochziehbare Personenaufnahmemittel [= Einrichtungen, bei denen Personenaufnahmemittel an Tragmitteln hängen und durch Hebezeuge bewegt werden; sie umfassen Personenaufnahmemittel, Hebezeuge, Tragmittel, Anschlagmittel und Aufhängungen.]

1.2 Diese Regel findet keine Anwendung auf

- Anlagen, die der Aufzugsverordnung unterliegen,
- ortsfeste, kraftbetriebene Arbeitsbühnen in Hüttenwerken an Konvertern,
- Hubarbeitsbühnen nach DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.10,
- höhenbewegliche Steuerstände von Kranen,
- Kranführeraufzüge,
- Anlagen, die ausschließlich artistischen Vorführungen dienen,
- Einrichtungen zur Patientenbetreuung.

3 Allgemeine Anforderungen

Hochziehbare Personenaufnahmemittel müssen nach dieser Regel und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

5 Betrieb

5.1 Gemeinsame Bestimmungen

5.1.1 Inbetriebnahme

Der Unternehmer hat die erste Inbetriebnahme des hochziehbaren Personenaufnahmemittels - ausgenommen sind Siloeinfahreinrichtungen - dem zuständigen Unfallversicherungsträger schriftlich anzuzeigen, auf Verlangen auch die Inbetriebnahme nach längeren Arbeitspausen und nach Standortwechsel. Die Anzeige muss mindestens 14 Tage vor dem Einsatz erfolgen.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis, falls Sie davon betroffen sind, bzw. ersetzen Sie die vorhandenen Paragraphen, damit Sie sicher sind, den aktuellen Wortlaut zu haben.

 Bitte beachten Sie, dass die DGUV Regel vorwiegend materielle Anforderungen enthält, die gegenüber der Vorgängerversion von 2004 an den Stand der Technik angepasst wurde.

5.1.2 Aufsichtführender

Für die einwandfreie Durchführung des Betriebes hat der Unternehmer einen Aufsichtführenden zu bestimmen; auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers ist dieser zu benennen.

5.1.3 Hebezeugführer

5.1.3.1 Mit dem selbstständigen Betreiben und Warten von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln darf der Unternehmer nur solche Versicherten beauftragen, die mit diesen Aufgaben vertraut sind. [...]

5.1.3.3 Der Unternehmer darf Hebezeugführer und Einweiser während ihres Einsatzes nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragen; sie dürfen während ihres Einsatzes jeweils nur ein Hebezeug führen beziehungsweise nur ein Personenaufnahmemittel einweisen.

5.1.6 Überwachung

Hochziehbare Personenaufnahmemittel sind während der Benutzung täglich durch den Hebezeugführer zu prüfen; die Prüfung muss gemeinsam mit dem Aufsichtführenden durchgeführt werden.

6 Prüfung

6.1 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

6.1.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass hochziehbare Personenaufnahmemittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft werden; ausgenommen hiervon sind Teile von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln, wie Hebezeuge und Personenaufnahmemittel, die zuvor durch einen Sachverständigen geprüft oder einer Bauartprüfung unterzogen worden sind, wenn diese Prüfung die Verwendung für hochziehbare Personenaufnahmemittel einschließt. [...]

6.2 Regelmäßige Prüfungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass hochziehbare Personenaufnahmemittel jährlich mindestens einmal durch einen Sachkundigen in allen Teilen auf Betriebssicherheit geprüft werden.

6.3 Prüfung von Kranen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ortsveränderliche Krane an jedem Aufstellungsort vor ihrem ersten Einsatz als Hebezeug für Personenaufnahmemittel auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers durch einen Sachverständigen beziehungsweise Sachkundigen geprüft werden.

6.4 Außerordentliche Prüfungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass hochziehbare Personenaufnahmemittel nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, welche die Tragfähigkeit beeinflussen können, sowie nach durchgeführten Instandsetzungsarbeiten einer außerordentlichen Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen werden.

6.5 Prüfnachweis

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass über die Prüfungen nach den Abschnitten 6.1.1, 6.1.3 und 6.2 schriftliche Nachweise geführt und aufbewahrt werden.



Baden-Württemberg (BW)

 Neufassung: [EWärmeG BW](#) »Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg« vom 17.3.2015

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Gebäude, soweit sie unter Einsatz von Energie beheizt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für
[...]

2. Nichtwohngebäude mit weniger als 50 Quadratmetern Nettogrundfläche,
7. Traglufthallen und Zelte,
11. sonstige Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt werden,
12. Gebäude, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist,
13. gewerbliche und industrielle Hallen, bei denen der überwiegende Teil der Nettogrundfläche der Fertigung, Produktion, Montage und Lagerung dient, [...]

§ 4 Nutzungspflicht

(1) Beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der versorgten Gebäude verpflichtet, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken oder den Wärmeenergiebedarf um mindestens 15 Prozent zu reduzieren.

Das Gesetz tritt zum 1.7.2015 in Kraft. Es dient zur Umsetzung und Konkretisierung des EEWärmeG.

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Beachten Sie bitte auch die einzelnen materiellen Ausführungsbestimmungen und Bewertungskriterien.

(2) Die Verpflichtung ist spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage zu erfüllen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Geht das Eigentum an dem Gebäude auf neue Eigentümerinnen oder Eigentümer über, bevor die Nutzungspflicht nach Absatz 1 erfüllt ist, geht auch diese über.

§ 9 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann in Kombination nach § 11 mit anderen Maßnahmen zu einem Drittel auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan (Sanierungsfahrplan) vorlegen.

§ 10 Ersatzmaßnahmen

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass

1. der Wärmeenergiebedarf ganz oder teilweise in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung bis zu 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der Energieeffizienz-Richtlinie [...] ist, einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist sowie mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche pro Jahr erzeugt, oder
2. der Wärmeenergiebedarf überwiegend in Kraft-Wärme-Kopplung mit einer elektrischen Leistung über 20 kW gedeckt wird und das KWK-Gerät hocheffizient im Sinne der unter Nummer 1 genannten Richtlinie ist sowie einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.

(2) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch Anschluss an ein Wärmenetz oder eine andere Einrichtung zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung von mehreren Gebäuden gedeckt wird, deren verteilte Wärme

1. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Geräten, die hoch effizient im Sinne der unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Richtlinie sind, oder
2. zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder
3. zu einem Anteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien oder
4. aus einer Kombination der Anforderungen nach Nummer 1 bis 3 stammt.

§ 11 Kombinationsmöglichkeiten

(1) Erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

§ 13 Anerkennung und Berechnung bei Nichtwohngebäuden

(1) Die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien nach § 5 kann bei Nichtwohngebäuden im Einzelfall berechnet oder nach Maßgabe des § 14 pauschaliert werden. Die Erfüllung durch Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz ist nach Maßgabe des § 15 möglich. Der Einsatz von Einzelraumfeuerungen wird nicht anerkannt. Die Erfüllung durch die Ersatzmaßnahmen Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, Photovoltaik, Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung ist gemäß § 17 möglich.

§ 16 Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Verpflichteten einen Sanierungsfahrplan vorlegen.

(2) Über die Vorgaben des § 9 Absatz 2 hinaus hat der Sanierungsfahrplan bei Nichtwohngebäuden auch Lüftung, Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung zu umfassen.

§ 18 Kombinationsmöglichkeiten bei Nichtwohngebäuden

(1) Für Kombinationen verschiedener Erfüllungsoptionen gilt § 11 Absatz 1 bis 5 Satz 1 entsprechend. Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 können ebenfalls anteilig angerechnet werden.

§ 19 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 entfällt, soweit alle zur Erfüllung anerkannten Maßnahmen technisch oder baulich unmöglich sind oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen.

(2) Von der Nutzungspflicht ist auf Antrag ganz, teilweise oder zeitweise zu befreien, soweit oder solange diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine unzumutbare Belastung kann insbesondere dann vorliegen [...]

§ 20 Nachweispflicht

(1) Die Verpflichteten müssen der zuständigen Behörde nachweisen, welche Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sie zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 ergriffen haben. Bei

Maßnahmenkombinationen sind die dafür erforderlichen Nachweise zeitgleich vorzulegen und der jeweilige Anteil an der Erfüllung anzugeben.

(2) Der Nachweis erfolgt bei der Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz sowie Ersatzmaßnahmen durch die Bestätigung eines Sachkundigen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Entfallen der Nutzungspflicht aufgrund von technischer oder baulicher Unmöglichkeit ist ebenfalls durch einen Sachkundigen bestätigen zu lassen. Beim Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genügt es, das Vorliegen der Voraussetzungen anzuzeigen.

(3) Wird die Pflicht durch den Bezug von gasförmiger und flüssiger Biomasse erfüllt, sind durch eine Bestätigung der Brennstofflieferantin oder des Brennstofflieferanten die fossilen und regenerativen Anteile der jeweils gelieferten Brennstoffe sowie beim Bezug gasförmiger Biomasse die Erfüllung der in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 und beim Bezug flüssiger Biomasse der in § 5 Absatz 4 Satz 3 und 4 genannten Anforderungen nachzuweisen. Die der erstmaligen Abrechnung der Brennstofflieferung folgenden Bestätigungen sind auf Anforderung vorzulegen. Die Bestätigungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Bei Erfüllung der Pflicht durch das Erstellen eines Sanierungsfahrplans erfolgt der Nachweis durch dessen Vorlage.

(5) Wird die Pflicht durch Anschluss an ein Wärmenetz nach § 10 Absatz 2 erfüllt, genügt eine Bestätigung der Wärmenetzbetreiberin oder des Wärmenetzbetreibers, dass die betreffenden Voraussetzungen vorliegen.

(6) Für die Einzelfallberechnung ist die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme dem gesamten Wärmeenergiebedarf des Gebäudes gegenüber zu stellen. Die durch erneuerbare Energien gewonnene Wärme ist nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorgaben des § 5 zu berechnen.

Teil 3 - Zusatzinformationen



Video über die Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Der Arbeitskreis »Gefährliche Stoffe« der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit (IVSS) hat ein [Video »Kennzeichnung von Gefahrstoffen«](#) veröffentlicht, in dem in ca. 3½ Minuten die Gefahrenpiktogramme erklärt werden.

Wäre das nicht etwas für Ihre Unterweisungen?



Maschinensicherheit - Wesentliche Veränderung

Wenn Sie an Ihrem Maschinenpark Änderungen vornehmen, gibt es zu prüfen, ob dadurch die CE-Konformität der Anlage beeinträchtigt wird oder nicht. Maßgeblich dafür ist, ob es sich bei der Änderung um eine sogenannte »wesentliche Veränderung« handelt.

Falls ja, müssen Sie die CE-Konformität der Anlage nach dem Umbau feststellen und erklären.

Das BMAS hat am 9.4.2015 ein [Interpretationspapier »Wesentliche Veränderung von Maschinen«](#) veröffentlicht, das Kriterien für die Wesentlichkeit einer Veränderung definiert und in einem Flussdiagramm darstellt.

Es handelt sich um eine überarbeitete, an das neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die neuesten Erkenntnisse der Risikobeurteilung angepasste Fassung des Interpretationspapiers des BMA und der Länder von 2000.



DGUV Information 215-111 Barrierefreie Arbeitsgestaltung (Teil 1)

Die [DGUV Information 215-111](#) soll für die Verantwortlichen eine Hilfestellung bei der Realisierung der barrierefreien Gestaltung bieten. Der Teil 1 des Leitfadens stellt insbesondere die gesetzlichen Grundlagen, die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit und Aspekte der Umsetzung dar.

Interessant ist in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz sowie die Rettung von Menschen mit Behinderung in einem Notfall (Alarmierung, Evakuierung).



DGUV Information 250-001 - Berufliche Beurteilung bei Epilepsie und nach erstem epileptischen Anfall

Wenn Sie Personen beschäftigen, die unter Epilepsie leiden, so müssen Sie deren körperliche Einschränkung bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Diese DGUV Information gibt Ihnen wichtige Hintergrundinformationen zur Epilepsie und ihren Ausprägungen selbst, sowie Handlungsempfehlungen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung im Allgemeinen und bei bestimmten Tätigkeiten, der Beurteilung der Berufseignung sowie zu Haftungsfragen.

Merkblatt der BG RCI über Lasthandhabung

Konkret geht es in diesem [Merkblatt](#) um Transport von Hand, also Heben, Tragen, Schieben, Ziehen. Im Merkblatt wird nicht nur auf übliche Gefährdungen, technische Hilfsmittel oder PSA eingegangen, es werden auch die Aspekte der psychischen Faktoren angesprochen.

Im Merkblatt werden auch die Leitmerkmalmethoden der BAuA vorgestellt, die nach der neuen [AMR 13.2](#) bei der Beurteilung herangezogen werden sollen, ob eine »wesentlich erhöhte Belastung« vorliegt, und folglich eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden muss.

Merkblatt des BAFA für stromintensive Unternehmen

Das BAFA hat am 17.4.2015 ein [Merkblatt für stromintensive Unternehmen](#) veröffentlicht. Darin finden Sie Informationen zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 63 ff. EEG einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminde- rungspotenziale.

Es wird unter anderem dargelegt, wer konkret von der besonderen Ausgleichsregel profitieren kann, welche Antragsvoraussetzungen es gibt und wie das Antrags- verfahren läuft.

Alkohol und Arbeit – zwei, die nicht zusammenpassen

Die BG ETEM hat die [Broschüre »Alkohol und Arbeit«](#) neu aufgelegt. Es geht um Alkoholkonsum am Arbeitsplatz und im Straßenverkehr.

Dass das Thema nicht zu vernachlässigen ist, zeigen die Zahlen. Die DGUV sagt, dass 15 bis 30 Prozent aller Arbeitsunfälle sich unter Alkoholeinfluss ereignen.

Darin werden Themen angesprochen, wie die Verpflichtungen des Arbeitgebers und versicherungsrechtliche Folgen. Sie finden darin auch einen 5-Stufenplan für die Gesprächsführung mit einem entsprechend verhaltensauffälligen Mitarbeiter.

Ein ganzes Kapitel ist der Suchtprävention im Betrieb gewidmet.